



**Hygienekonzept
des
Landgerichts Oldenburg**

- Stand: 10.12.2021 –

Gemäß § 5 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 23. November 2021

Zum Schutz der Mitarbeitenden und der Besucher*innen des Landgerichts Oldenburg vor einer weiteren Ausbreitung des Corona-Virus sind auf Grundlage der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 23. November 2021 die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten:

- Die physisch-sozialen Kontakte sind auf ein nötiges Minimum zu reduzieren.
- Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen ist sicherzustellen.
- Grundsätzlich sind im Gerichtsgebäude Mund-Nasen-Bedeckungen zu verwenden. Sämtliche Besucher*innen sind verpflichtet, eine medizinische Maske des Standards KN95/N95 oder FFP2 zu tragen.
- Rechtsuchende, Besucherinnen und Besucher sowie Dritte (z.B. Handwerker) müssen bei Betreten des Justizgebäudes ihren Impf- bzw. Genesenenstatus nachweisen oder eine Bescheinigung über die Durchführung eines negativen Tests in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus-SARS-CoV-2 vorlegen (3G-Regelung). Die Bescheinigung des Arbeitsgebers über einen unter Aufsicht durchgeführten Selbsttest erfüllt diese Voraussetzungen ebenfalls.
- Für Verfahrensbeteiligte einer Gerichtsverhandlung und anderer Sitzungen entscheidet die Vorsitzende Richterin/ der Vorsitzende Richter über die Geltung

einer 3G-Regelung; dabei sollte ein Zurückbleiben hinter der zuvor beschriebenen Regelung auf ein absolutes Minimum reduziert werden.

- Bei öffentlichen Veranstaltungen in Justizgebäuden haben alle Teilnehmenden vor Beginn der Veranstaltung ihren Impf- bzw. Genesenenstatus nachzuweisen oder eine Bescheinigung über die Durchführung eines negativen Tests in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus-SARS-CoV-2 vorzulegen (3G-Regelung). Der Veranstalter/ Einladende kann den Zutritt auf Teilnehmende beschränken, die ihren Impf- bzw. Genesenenstatus nachweisen (2G-Regelung).
- Personen mit Krankheitssymptomen, welche auf eine Corona-Infektion hinweisen können (z.B. Fieber, trockener Husten/ starke Halsschmerzen bei nicht bekannter chronischen Erkrankung, Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinns, Infekt mit ausgeprägten Krankheitswert - z.B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur - ohne wissentlichen Kontakt zu einem bestätigten Fall und bei niedriger allgemeiner Inzidenz), haben sich bis zu einer ärztlichen Abklärung dem Dienstgebäude fernzuhalten.
- Für ausreichende Lüftung ist Sorge zu tragen.
- Die Beachtung der allgemeingültigen Hygieneregeln wird dringend empfohlen (AHA + L + @: **A**bstand halten – **H**ände waschen – **A**lltagsmaske tragen – regelmäßiges **L**üften – Corona-Warn-**A**pp nutzen).
- Ansprechpartner bei Fragen des Infektions- bzw. Hygieneschutzes:

Geschäftsleitung:

Herr Teiwes

Tel.: 0441 220-2106

E-Mail: [LGOL-Geschaeftsleitung@
justiz.niedersachsen.de](mailto:LGOL-Geschaeftsleitung@justiz.niedersachsen.de)

Vertretung:

Herr Stoyke

Tel.: 0441 220-2114

E-Mail: [LGOL-Geschaeftsleitung@
justiz.niedersachsen.de](mailto:LGOL-Geschaeftsleitung@justiz.niedersachsen.de)

Nachfolgende konkrete Hygienegrundsätze gelten im Einzelnen:

1. Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 m

In sämtlichen Bereichen soll der erforderliche Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen eingehalten werden. In den Fluren und Wartebereichen sind bei Bedarf (Engstellen) entsprechende Hinweisschilder bzw. Markierungen angebracht. In den Fluren, Büro- und Besprechungsräumen sowie den Sitzungssälen ist das Mobiliar so aufgestellt, dass der Mindestabstand eingehalten wird. Das Einhalten des Abstandgebots wird von den Mitarbeitenden des Justizwachtmeisterdienstes in regelmäßigen Abständen überprüft.

2. Mund-Nasen-Bedeckungen und Persönliche Schutzausrüstungen

Für Mitarbeitende sowie für Besucher*innen gilt gleichermaßen die Verpflichtung, eine medizinische Maske des Standards KN95/N95 oder FFP2 in sämtlichen Gebäudeteilen zu tragen, soweit dem keine gesundheitlichen Einschränkungen entgegenstehen. Die Mitarbeitenden können die Mund-Nasen-Bedeckung im eigenen Dienstzimmer ablegen.

Die Pflicht zum Tragen der jeweiligen Mund-Nasen-Bedeckung gilt insbesondere auch in den Sanitärräumen.

Bei gerichtlichen Verhandlungen, Besprechungen oder sonstigen Terminen wird das Tragen einer medizinischen Maske des Standards KN95/N95 oder FFP2 dringend empfohlen.

Insoweit entscheiden die zuständigen Richter*innen, die Rechtspfleger*innen bzw. die Besprechungsleiter*innen nach Maßgabe der konkreten Situation über die Verwendung einer medizinischen Maske des Standards KN95/N95 oder FFP2. In den Sitzungssälen sind qualifizierte Schutzmaßnahmen geschaffen, um insbesondere Zeug*innen ihre Aussage – soweit vom Gericht so angeordnet – ohne Mund-Nasen-Schutz zu ermöglichen.

Bei Bedarf kann Besucher*innen eine medizinische Maske des Standards KN95/N95 oder FFP2 ausgehändigt werden. Sofern in einzelnen Bereichen eine besondere Gefährdungslage besteht, erfolgt durch die Verwaltungsabteilung die Bereitstellung von persönlicher Schutzausrüstung (z.B. FFP2-Masken, Handschuhe, Schutzanzug). Dies gilt namentlich für den Justizwachtmeisterdienst.

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes jeglicher Art darf nicht zu einer Vernachlässigung der bisherigen Hygienemaßnahmen führen. Auch sind die Abstandsregeln weiterhin unbedingt zu beachten.

3. Handhygiene

In den Eingangsbereichen der Liegenschaften Elisabethstraße 6 + 7 sowie in der Gerichtsstraße (ehem. JVA) befindet sich jeweils ein Handdesinfektionsspender, der beim Betreten des Dienstgebäudes benutzt werden soll. Zur Reinigung der Hände werden in den WC-Bereichen hautschonende Flüssigseife sowie Papierhandtuchspender und Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt. Anleitungen zum korrekten Händewaschen hängen aus. Bei Bedarf werden Einweghandschuhe zur Verfügung gestellt.

In den Sitzungssälen steht Desinfektionsmittel für Parteien, Prozessbevollmächtigte und weitere Verfahrensbeteiligte bereit.

4. Lüftung

Regelmäßige Lüftung dient der Hygiene und fördert die Luftqualität. Sämtliche Büro- und Besprechungsräume sowie die Sitzungssäle sollen, so der konkrete Verhandlungs- bzw. Besprechungsverlauf dies zulässt, alle 30 Minuten für mindestens 5 Minuten gelüftet werden. Stoßlüftung über die gesamte Fensterbreite sowie die Querlüftung, also die Lüftung über Fenster und Tür, wird empfohlen. Doppelt und mehrfach genutzte Büroräume, Sitzungssäle sowie Besprechungsräume sollten vorzugsweise durchgängig gelüftet werden. Vor Sitzungs- bzw. Veranstaltungsbeginn sind Sitzungssäle und Besprechungsräume in jedem Fall ausreichend zu lüften.

5. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

Besucher*innen, die mögliche Symptome einer Corona-Infektion aufweisen (z.B. Fieber, trockener Husten / starke Halsschmerzen bei nicht bekannter chronischen Erkrankung, Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns, Infekt mit

ausgeprägten Krankheitswert (z.B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) ohne wesentlichen Kontakt zu einem bestätigten Fall), dürfen das Gerichtsgebäude nicht betreten.

Hinsichtlich Verdachtsfällen die Mitarbeitende betreffend wird auf die geltende Erlass- und Verfügungslage Bezug genommen, über welche die Mitarbeitenden informiert gehalten werden.

6. Steuerung und Reglementierung des Mitarbeiter- und Besucherverkehrs

Der Zutritt für Besucher*innen zum Gerichtsgebäude bei öffentlichen Verhandlungen und sonstigen Terminen wird, sofern zwingend erforderliche organisatorische und sicherheitsrelevante Maßnahmen nicht entgegenstehen, frühestens 15 Minuten vor jeweiligem Terminbeginn gewährt. Einlass und Ausgang wird durch den Wachtmeisterdienst gesteuert. Die Bildung von Warteschlangen ist möglichst zu vermeiden, bei großem Andrang werden die Besucher*innen gebeten, vor dem Gerichtsgebäude zu warten oder zu einem späteren Zeitpunkt wiederzukommen. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist auch vor und in dem Eingangsbereich des Gerichts einzuhalten.

7. Arbeitsplatzgestaltung und Heimarbeit

In den Bereichen mit hohem Publikumsaufkommen (z.B. Eingangsbereich, Kontaktgeschäftsstellen, Infostelle) sowie in den Sitzungssälen werden transparente Abtrennungen aufgestellt. An Arbeitsplätzen und in Situationen, in denen die Einhaltung der Abstände erschwert ist (z.B. Kontaktgeschäftsstellen), sollen vorrangig keine Mitarbeitenden beschäftigt werden, die einen ärztlichen Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer besonderen Risikogruppe erbracht haben. Arbeitsmittel sind zu personalisieren.

Die mehrfache Belegung von Räumen mit Arbeitsplätzen ist nur zulässig, wenn der Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden kann und eine Freigabe des Raumes durch die B.A.D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH erfolgt ist. Auf Arbeitsplätzen, die von verschiedenen Mitarbeitenden genutzt werden, sind die eigenen Arbeitsmittel zu nutzen und

die Arbeitsflächen (Tastatur, Maus, Telefon, Schreibtisch) vor der Nutzung durch die Mitarbeitenden selbst zu desinfizieren. Desinfektionsmittel sowie Einmalhandtücher werden für diesen Zweck von der Verwaltung vorgehalten.

Nach Möglichkeit soll von Heimarbeit Gebrauch gemacht werden. Die Geschäftsleitung hält die Mitarbeitenden informiert und unterstützt bei der Umsetzung von Heimarbeit. Einzelheiten zu (erleichterten) Voraussetzungen der Heimarbeit während der Pandemie finden sich in der Handreichung zum Umgang mit der COVID-19-Pandemie des Niedersächsischen Justizministeriums.

Mitarbeitende, die mutmaßlich einer Risikogruppe angehören, können sich individuell von der Geschäftsleitung soweit den zuständigen Mitarbeitern des am Oberlandesgericht eingerichteten Gesundheitsmanagements beraten lassen. Die Bedürfnisse der Mitarbeitenden, die einer Risikogruppe angehören, sind besonders zu berücksichtigen.

8. Arbeitszeit- und Pausengestaltung

Die Mitarbeitenden achten darauf, die Belegungsdichte von gemeinsam genutzten Arbeitsbereichen und Einrichtungen (Kopierraum, Poststelle, etc.) nach Möglichkeit zu verringern. Außerhalb ausreichend weitläufiger Sozialräume und der Kantine sollen die innerhalb des Dienstgebäudes verbrachten Pausen nicht von mehreren Mitarbeitenden gemeinsam verbracht werden. Bei Nutzung der Pausenräume ist darauf zu achten, die Pausenzeiten zu entzerren und die Belegungsdichte gering zu halten.

Auch in den Sanitär- und Sozialräumen sowie in den Teeküchen und Kantinen ist auf die Wahrung eines ausreichenden Abstands zu achten und grundsätzlich die jeweilige Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt nicht auf den jeweiligen Sitzplätzen der Sozialräume und der Kantine.

9. Hygiene in viel frequentierten Bereichen

Die ausreichende Reinigung und Hygiene der Sanitär- und Sozialräume sowie der Teeküchen wird sichergestellt. Häufig berührte Oberflächen wie Arbeitsflächen, Türgriffe, Lichtschalter, Tische, Handläufe, Griffe, Wasserhähne, Spülbecken usw. werden in regelmäßigen Intervallen, die nach Möglichkeit kurz zu halten sind, gereinigt und desinfiziert. Nicht automatisch öffnende Türen in den Fluren sollen nach Möglichkeit dauerhaft geöffnet bleiben, um die Möglichkeit von Kontaktinfektionen zu verringern. Nicht automatisch öffnende Türen im Eingangs- und Schleusenbereich werden bei hoher Besucherfluktuation verstärkt gereinigt.

10. Unterweisung der Mitarbeitenden und aktive Kommunikation

Die Pandemiemaßnahmen sowie das vorliegende Hygienekonzept werden bekannt gegeben. Mitarbeitende sowie Besucher*innen werden durch Aushänge und Hinweisschilder sowie auf der Intra- bzw. / Internetseite des Gerichts auf die aktuell einzuhaltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen hingewiesen. Für Umsetzung und Einhaltung des betrieblichen des Schutz- und Hygienekonzeptes sind Ansprechpartner benannt (vgl. Vorbemerkung oben). Die B.A.D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH wird bei medizinischen Fragen in Zusammenhang mit dem Corona-Virus sowie bei der Prüfung der erforderlichen Pandemiemaßnahmen eingebunden.

Oldenburg, den 13. Dezember 2021

Dr. Rieckhoff

Ort, Datum

Präsident des Landgerichts